



Vernehmlassung

Stellungnahme VSLSG im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Weisungen zum Schwimmunterricht und für Badeanlässe auf der Volksschule

Sehr geehrter Herr Baumer
Sehr geehrter Herr Kummer
Sehr geehrte Damen und Herren des ER

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter bedankt sich, dass er die Möglichkeit hat, an obengenannter Vernehmlassung teilzunehmen.

Grundsätzlich teilen wir die Meinung, dass das Merkblatt „Schwimmunterricht und Badeanlässe“ und die „Weisungen zum Schwimmunterricht“ zusammengeführt und mit den Hintergründen des Lehrplanes Volksschule angepasst werden müssen. Wir begrüssen auch die Absicht eine elektronische Themensammlung „Schwimmen und Baden“ zur Verfügung zu stellen.

Allgemeines

Keine Ergänzungen

Unterrichtsberechtigungen

Aus unserer Sicht ist es unumgänglich, dass nebst der methodisch-didaktischen Ausbildung an der PH parallel dazu auch das geforderte Minimal-Brevet (Brevet Basis Pool) im Laufe der Ausbildung absolviert werden muss.

Brevet SLRG

Zum Unterricht in unbeaufsichtigten Schwimm- und Hallenbädern muss geprüft werden, in wie weit die „Normen über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ (http://www.vhf.ch/PDF/Norm%20VHF%202016_b.pdf) Art. 19 auch im Schwimmunterricht der Schulen Gültigkeit haben. Darin wird für die Wasseraufsicht für mindestens eine Person im Bad das Brevet Pro Pool SLRG vorausgesetzt.

Der Wirrwarr der verschiedenen Brevets

(https://www.slr.ch/fileadmin/user_upload/SLRG_CH_2015/Download/Dateisammlung_DE/Ausbildung/Reglements/Gueltigkeit_Module_2017.pdf) muss unbedingt laufend mit dem SLRG geklärt und mit aller Deutlichkeit ausformuliert sein.

Wiederholungskurs SLRG

Die Gültigkeit des BSL/AED Ausweises wird nach zwei Jahren sistiert.

Die Brevet- und Modul-Ausbildungen des SLRG sollen darum losgelöst vom BLS/AED-Ausweis aufgeführt werden, sodass für den BLS/AED-Ausweis die klare Empfehlung zur Wiederholung alle zwei Jahre ausgesprochen werden kann.

Diverses

Wir würden es begrüssen, wenn es deutlichere Bestrebungen seitens des Kantons geben würde, die die Sinnhaftigkeit des WSC Test dahingehend ausweiten würden, als das der Wasser-Sicherheits-Test als Eintrittsvoraussetzung für Kinder ohne Begleitung unter 8 Jahren bei sämtlichen Schwimmbädern des Kantons gilt. Nur so macht ein WSC Sinn, andernfalls kann man bei dieser Übung auf die Namensgebung im Lehrplan verzichten.

Für Rückfragen steht Ihnen der Aktuar des VSLSG gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christof Bicker
Aktuar VSLSG
071 722 23 58

Balgach, 7. März 2017